



Gegen Empfangsbestätigung
Über die Verwaltungsgemeinschaft
Obergünzburg
an die Gemeinde Untrasried
Marktplatz 1
87634 Obergünzburg

Untere Wasserrechtsbehörde

Bearbeitung: Jenny Faber
Zimmer D 319
Telefon 08342 911-495
Fax 08342 911-548
jenny.faber@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen:41-6414.0
Ihr Zeichen:

24.06.2019

**Vollzug der Wassergesetze;
Erschließung des Baugebiets "Am Biegelmahd" im Ortsteil Hopferbach der Gemeinde
Untrasried;
Einleiten von Niederschlagswasser in einen Vorflutgraben zur westlichen Günz;
Gewässerausbau am Gschwendbach (Gew. III) zur Herstellung Hochwasserschutz und
Retentionsraumausgleich**

Anlagen:

1 Plansatz
Kostenrechnung

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Wasserrechtliche Gestattungen

A) Gehobene Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 WHG)

Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Untrasried - Betreiber - wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines Vorflutgrabens in die westliche Günz (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Am Biegelmahd“ erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Biegelmahd“ auf der Flur-Nr. 167/16 der Gemarkung Hopferbach in einen Vorflutgraben zur westlichen Güz.

3. Plan

Dem Antrag liegen folgende, durch das Schwäbische Ingenieurbüro Jellen & Co zusammengestellte Unterlagen vom März 2018 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Auszug aus einem Baugrundgutachten
- Übersichtslageplan, M 1 : 5 000
- Lageplan Planung, M 1 : 250
- Längsschnitt Regenwasserkanal, M 1 : 1000/100
- Längsschnitt Schmutzwasserkanal, M 1 : 1000/100
- Einzugsgebietsdaten
- Bewertung der Einleitung nach Merkblatt DWA-M 153
- Bemessung des Regenrückhalteriums nach DWA-A117

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 17.06.2019 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.06.2019 versehen.

B) Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG und § 78 Abs. 3 WHG)

1. Die Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu, erhält die Genehmigung nach Maßgabe der Planunterlagen von März 2017 und der nachfolgenden Nebenbestimmungen, die im Plan vorgesehenen Maßnahmen- die Gewässerverlegung mit Herstellung eines Rückhaltebeckens zum Retentionsraumausgleich- durchzuführen.
2. Plan

Dem Antrag liegen folgende, vom Schwäbischen Ing.-Büro Jellen & Co., Kempten, gefertigte Planunterlagen vom März 2018 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1 : 5.000
- Überflutungslageplan 1 - Bestehende Verhältnisse M 1 : 500
- Überflutungslageplan 2 - gepl. Baugebiet und gepl. Maßnahmen M 1 : 500
- Lageplan - Planung M 1 : 250
- Längsschnitt Gschwendbach M 1 : 200
- Querprofile Gschwendbach M 1 : 100

Sämtliche Planunterlagen wurden mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kempten) vom 17.06.2019 versehen und den Genehmigungsvermerk des Landratsamts Ostallgäu vom 24.06.2019.

II. Nebenbestimmungen

Zu A) Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis 31.12.2039 befristet.

Auflagen Wasserwirtschaft

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

Zu A) gehobene Erlaubnis Niederschlagswassereinleitung

1. Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Stauraumkanal (gedrosselter Abfluss)

Bezeichnung der Einleitung	Maximaler Abfluss (l/s)
Am Biegelmahd, Bauabschnitt 1	13
Bauabschnitt 1 + 2	27

2. Betrieb und Unterhaltung

Die Benutzungsanlagen sind stets in bau- und betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerungseinrichtungen regelmäßig kontrolliert und gereinigt werden.

Das Drosselorgan im Drosselschacht am Ablauf des Stauraumkanals ist so einzustellen, dass der genehmigte Abfluss von 13 bzw. 27 l/s zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Er ist gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Es darf nur Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer eingeleitet werden, das nicht durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert und behandlungsbedürftig ist.

3. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4. Es sind mindestens Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
5. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für die Anlagen (Kanalnetz, Rückhalteeinrichtung, Drosselorgan) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände (z.B. Starkregen, Rückstau) enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

6. Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
7. Der Betreiber hat die Einleitstelle sowie den Vorflutgraben zur westlichen Günz von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitung im Einvernehmen mit ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Entwässerungsanlage mittelbar oder unmittelbar entstehen

Zu B) Plangenehmigung für Gewässerausbau

8. Die Maßnahmen sind sorgfältig, entsprechend den vorgelegten und geprüften Plänen, auszuführen. Die Prüfbemerkungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei der Bauausführung zu beachten.
9. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich anzuzeigen.
10. Änderungen bei der Bauausführung sind dem Landratsamt Ostallgäu anzuzeigen. Art und Umfang der Änderungen sind durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
11. Die im Baufeld befindlichen Grenzsteine sind zu sichern oder nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen neu zu versetzen.

12. Der Abfluss des Gewässers darf während der gesamten Bauausführung nicht in schädlicher Weise behindert bzw. verändert werden.
13. Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus auszuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen können. Erforderliche Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.
14. Das Längsgefälle der Gerinneabschnitte im Zulauf zum Rückhaltebecken und die Höhensprünge an den einzelnen Querriegeln sind zu verringern, um die Durchgängigkeit zu optimieren und die Erosionsgefahr zu minimieren.
15. Das Bachgerinne im Bereich des Rückhaltebeckens ist mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen naturnah zu gestalten.
16. Für die Verfüllung des aufzulassenden Bachabschnittes darf nur natürliches und unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden.
17. Das Rückhaltebecken zum Retentionsraumausgleich ist zeitgleich mit der Erschließung des Baugebietes auszuführen.
18. Auf dem Deich ist ein Aufwuchs von Gehölzen (Bäume) unzulässig.
19. Schädliche Einflüsse auf angrenzende Grundstücke sind zu unterlassen bzw. auszugleichen.
20. Dem Vorhabensträger steht kein Schadenersatz zu, wenn an den hergestellten Bauwerken Schäden durch Elementarereignisse, wie z. B. Hochwasser, entstehen.

Auflagen Naturschutz zu B) Plangenehmigung für Gewässerausbau

21. Im Bereich der Deichflächen sind max. 5 cm Oberboden aufzutragen. Als Oberboden ist nährstoff- und humusarmes Feinsubstrat zu verwenden.
22. Die Ansaat der Deichfläche hat mit einer artenreichen Magerwiesen- Mischung, Mischungsverhältnis Blumen 50 % und Gräser 50 % zu erfolgen. Die detaillierte Mischungszusammensetzung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es dürfen ausschließlich Wildformen gesicherter, gebietseigener Herkunft Verwendung finden. Alle Wildblumen- und Gräserarten haben aus einem Produktionsraum 8 (Alpen mit Alpenvorland) zu stammen. Die reine Saatgutmenge hat 4 g/m² zu betragen. Die Herkunftsnachweise sind vor Aussaat vorzulegen.
23. Die Deichpflege hat in Form einer 1 bis 2- maligen jährlichen Mahd (erste Mahd ab 01.07, zweite Mahd Herbstmahd) zu erfolgen. Das Schnittgut ist jeweils komplett abzufahren. Alternativ ist Beweidung möglich. Auf der Deichfläche ist Düngung und der Einsatz von PSM untersagt. Der Einsatz von Schlegemähwerken ist untersagt.

Auflagen zum Schutz der Fischerei

Zu A) gehobene Erlaubnis Niederschlagswassereinleitung

24. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
25. Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für Fische und Fischnährtiere schädlichen Inhaltsstoffe enthalten.
26. Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
27. Der Betreiber hat für Schäden, die der Fischerei entstehen, aufzukommen.

Zu B) Plangenehmigung für Gewässerausbau

28. Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.
29. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
30. Der Gewässerlauf ist in einer mäandrierenden, geschwungenen Linienführung herzustellen. Verändert sich der neu geschaffene Gewässerlauf im Zuge einer natürlichen Eigendynamik, ist dies zu tolerieren.
31. Zur Förderung eines mäandrierenden Gewässerlaufs mit Einbeziehung des Uferstreifens sind mindestens 6 Störelemente aus Totholz in unregelmäßigen Abstand in den Gschwendbach einzubauen.
32. Die Ufer sind mit wechselnden Böschungsneigungen und –breiten 1:0,5 bis 1:4 herzustellen.
33. Die zu öffnenden Gewässerabschnitte (Aufweitung) sind so anzulegen, dass ein Niedrigwassergerinne mit einer Wassertiefe von 10 cm gegeben ist.
34. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

C) Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Untrasried hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben.
3. An Auslagen sind 756,00 € angefallen.

G r ü n d e :

I.

Die Gemeinde Untrasried beantragte unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Biegelmahd“ in einen Vorflutgraben zur westlichen Günst, Gemeinde Untrasried, sowie wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Gewässerverlegung mit Herstellung eines Rückhaltebeckens zum Retentionsraumausgleich. Der Ortsteil Hopferbach der Gemeinde Untrasried wird im Trennsystem entwässert. Anfallendes Regenwasser wird über verschiedene Vorflutgräben zur westlichen Günst abgeleitet. Gemäß einem Baugrundgutachten vom Februar 2017 ist die Sickerfähigkeit des Untergrunds nicht uneingeschränkt vorhanden. Schmutzwasser wird der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Die Lage des geplanten Baugebiets befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Am Biegelmahd“ in Hopferbach muss die geplante Bebauung durch bauliche Maßnahmen vor Überschwemmungen aus dem Gschwendbach (Gew. III) geschützt und der verursachte Verlust an natürlichem Retentionsraum ausgeglichen werden. Dazu wird der Bachlauf auf einer Länge von rund 80 m verlegt, durch ein neu geschaffenes Rückhaltebecken geführt und im Anschluss daran ein rund 25 m langer Deich hergestellt. Mit den vorgelegten Unterlagen wurden außerdem die Auswirkungen auf den Retentionsraum und die unterstromig liegende Bebauung untersucht. Es wurde der Nachweis erbracht, dass sich die Hochwassersituation für die bestehende Bebauung deutlich verbessert und es nicht zu einer Abflussverschärfung kommt.

Verfahren

Das Vorhaben der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Biegelmahd“ wurde bei der Gemeinde Untrasried im Zeitraum vom 02.11.2018 bis zum 03.12.2018 öffentlich bekannt gemacht und die Planunterlagen dabei zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sowie bis zu zwei Wochen danach wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit den Gutachten Az. 2.3-4536-OAL 176-24682/2018 und Az.: 2.4-4543-OAL 176-6896/2019 vom 17.06.2019 stimmte das Wasserwirtschaftsamt Kempten als amtlicher Sachverständiger dem Vorhaben unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zu.

Der Fachberater für das Fischereiwesen beim Bezirk Schwaben erteilte mit fischereirechtlicher Stellungnahme Nr. 41-E9-7706901 vom 05.11.2018 unter bestimmten Auflagen sein Einverständnis zu dem Vorhaben.

Die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu erteilte mit Stellungnahme Az. 42-1735.1/5_450/18 vom 08.10.2018 unter Nennung bestimmter Auflagen ebenfalls ihre Zustimmung. Das Staatliche Bauamt erteilte mit Stellungnahme vom 09.10.2018 unter dem Az. 40A-672/18 seine Zustimmung.

II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sachlich und örtlich zuständig.

Das **Einleiten des Niederschlagswassers** in einen Vorflutgraben zur westlichen Günz stellt eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtige Gewässerbenutzung dar.

Die genannte Einleitung erfolgt als gemeindliche Niederschlagswasserentsorgung im öffentlichen Interesse. Damit konnte eine so genannte gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt werden.

Das Regenwasser der Dach- und Hofflächen der Baugrundstücke sowie der Anliegerstraße wird in Mulden entlang der Erschließungsstraße zurückgehalten. Ein Teil des Regenwassers versickert dort, ein Teil fließt über Muldeneinläufe in Erschließungskanäle. Die Erschließungskanäle münden am Ende des Baugebiets in einen Stauraumkanal mit 146 m³ Nutzinhalt (Rückhalteraum). Die Ableitung aus dem Stauraumkanal erfolgt gedrosselt über einen separaten Schacht mit Drosselorgan in einen bestehenden Regenwassersammler, der in den Vorflutgraben zur westlichen Günz mündet.

Das Baugebiet besteht aus 2 Bauabschnitten. Die Entwässerungseinrichtungen incl. Rückhalteraum über den Stauraumkanal wurden bereits für beide Bauabschnitte dimensioniert. Nach Fertigstellung des 2. Bauabschnitts wird der Drosselabfluss aus dem Stauraumkanal entsprechend der Bemessung erhöht. Dies wurde in der Begrenzung des maximalen Abflusses berücksichtigt.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Entwässerungsanlagen einschließlich zugehöriger Rückhalteeinrichtungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für Sammlung, Drosselung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung vorgeschlagener Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Ferner ist durch die Einleitung keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG und sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohles und nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu verhindern. Insbesondere sollen dabei durch die Nebenbestimmungen nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter verhütet und ein technisch einwandfreier Betriebsablauf der Anlagen sichergestellt werden.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem

Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässerschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die beantragte Gewässerverlegung mit Herstellung eines Rückhaltebeckens zum Retentionsraumausgleich stellt einen **Gewässerausbau** im Sinne des § 67 Abs. 3 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 2 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgeschrieben ist, stattdessen eine Plangenehmigung erteilt werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das beantragte Vorhaben nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung nicht erforderlich (§§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG). Auch werden gem. Art. 74 Abs. 6 Nr.1 BayVwVfG Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich berührt.

Der Plan darf nur genehmigt werden, wenn – wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergeben haben - von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG). Die Plangenehmigung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 17.06.2019. Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit aus anderen Rechtsbereichen vor. Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Plangenehmigung.

I. Wasserwirtschaftliche Würdigung

Der Hochwasserschutz für das Baugebiet wird durch Anhebung des Baugeländes um bis zu 60 cm erreicht. Dadurch wird laut den Berechnungen des Ing.-Büro Jellen ein Retentionsraumverlust von rund 50 m³ verursacht. Der notwendige Retentionsraumausgleich wird durch die Herstellung eines rund 130 m³ fassenden Erdbeckens am nördlichen Rand des Baugebietes realisiert. Am westlichen Ende dieses Rückhaltebeckens ist zur Abflussdrosselung ein Rechteckdurchlass mit einem wirksamen Abflussquerschnitt von 0,5 m x 1,2 m vorgesehen. Der Gewässerlauf wird auf einer Länge von rund 80 m um mehrere Meter nach Süden verlegt und durch das o. g. Becken geleitet. Westlich des Beckens wird linksufrig zur Verhinderung von Ausuferungen in die bestehende Bebauung ein rund 25 m langer Deich errichtet.

Der im östlichen Bereich des Rückhaltebeckens durch die Abgrabung entstehende Höhenunterschied von ca. 2 m zum oberstromig bestehenden Bachgerinne soll laut Planung mit vier Querriegeln aus Wasserbausteinen treppenartig abgebaut werden. Damit wird jedoch die Durchgängigkeit des Gewässers unterbrochen. Da es sich beim Gschwendbach um einen kleinen Graben mit geringer Wasserführung handelt ist die Fischdurchgängigkeit hier zwar nicht als vorrangig anzusehen. Eine Optimierung der Durchgängigkeit, insbesondere für Kleinlebewesen, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch notwendig. Zudem ist in den Gerinneabschnitten zwischen den o. g. Riegeln aufgrund des relativ großen Längsgefälles (9,6%) eine hohe Erosionstendenz in der Bachsohle gegeben. Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, das Längsgefälle in diesen Gerinneabschnitten und die Höhensprünge an den einzelnen Querriegeln zu verringern, um die Durchgängigkeit des Bachlaufs zu optimieren und die Erosionsgefahr zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch Ausbildung von Mäandern und damit Laufverlängerung im Gerinne sowie Einbau weiterer Querriegel erreicht werden. Das Bachgerinne im weiteren Verlauf der Beckensohle ist ebenfalls noch natürlicher zu gestalten. Insgesamt ist der Bachverlauf im Bereich des Beckens mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen strukturreich zu gestalten.

Das Ing.-Büro Jellen hat die Überschwemmungssituation bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀) im Bereich des geplanten Baugebietes und im Bereich der bestehenden Bebauung für den Ist-Zustand und den Planungszustand hydraulisch betrachtet. Laut den Berechnungsergebnissen wird die Abflusssituation nach unterstrom gegenüber dem IST-Zustand deutlich verbessert. Die im IST-Zustand bei HQ₁₀₀ überschwemmten Anwesen im Bereich der Wohnsiedlung westlich des Weihermühlenweges sind im Planungszustand vor Ausuferungen aus dem Gschwendbach geschützt. Das nordwestlich außerhalb der Siedlung liegende Anwesen auf Flur-Nr. 163 wird wie im IST-Zustand nach wie vor überschwemmt. Eine wesentliche Änderung bzw. Verschlechterung der Hochwassersituation in diesem Bereich ist laut den Berechnungsergebnissen jedoch nicht zu erwarten.

Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen mit zugehörigen Erläuterungen des Ing.-Büro Jellen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Für den Planungszustand wird anhand der Berechnungen nachgewiesen, dass durch das Baugebiet unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen (ca. 130 m³ Geländeabtrag für Rückhaltebecken mit Abflusssrosselung und anschließendem Leitdeich) die bestehende Überschwemmungssituation für die direkt unterstromig liegende Bebauung deutlich verbessert und ansonsten nicht wesentlich verändert wird und damit für die Anlieger und Unterlieger keine Verschlechterung verursacht wird. Der Retentionsraumverlust wird mit den geplanten Maßnahmen in ausreichendem Umfang und annähernd gleicher Wirkung ausgeglichen.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Auslagen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 KG sind für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten angefallen.

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), die zuletzt durch § 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) geändert worden ist
KG	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

- KVz Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274) geändert worden ist
- VwZVG Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Hinweise:

Im Rahmen von Ortseinsichten wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kempten festgestellt, dass der beantragte Gewässerausbau augenscheinlich bereits im letzten Jahr ausgeführt worden ist. Aus fachlicher Sicht ist zu beanstanden, dass sich das im Zulauf zum Rückhaltebecken hergestellte Bachgerinne durch Erosion bereits deutlich eingetieft hat. An den Querriegeln sind einige Wasserbausteine ausgespült und wodurch die Riegel teilweise instabil geworden sind. Nach fachlicher Einschätzung wird die Erosion/Eintiefung weiter fortschreiten und sich damit der Aufwand für die Nacharbeiten stetig vergrößern. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf zur Nachbesserung.

Im Vorfeld der Nachbesserung ist die Ausführungsplanung, insbesondere unter Berücksichtigung der Auflagen Nr. 14 und 15, zu überarbeiten und mit dem WWA Kempten abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zu Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin

In Ausfertigung:

Über die **Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg**
An die Gemeinde Untrasried
Marktplatz 1
87634 Obergünzburg

mit der Bitte um Auslegung gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG.

In Abdruck:

1. Mit 1 Plansatz

Wasserwirtschaftsamt Kempten
Postfach 26 44
87416 Kempten (Allgäu)

zu den Gutachten vom 17.06.2019, Az. 2.4-4543-OAL 176-6896/2019 und 2.3-4536-OAL 176-24682/2018

2. Bezirk Schwaben
Fischereifachberatung
Mörgener Straße 50
87775 Salgen

zur Stellungnahme vom 05.11.2018, Nr. 41-E9-7706901

3. UNB
- im Hause-

zur Stellungnahme vom 08.10.2018, Az. 42-1735.1/5_450/18

4. Staatliches Bauamt
-im Hause-

zur Stellungnahme vom 09.10.2018, Az. 40A-672/18